

11. Orsfügel und kleines Wildpret aller Art;
 12. Olasur- und Hasenerz (Alyuikoux);
 13. Gold und Silber, gemünzt, in Waaren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
 14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Verwendung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
 15. Holz: Brennholz beim Landertransporte, auch Kelfig und Wefen daraus, ferner Bau- und Nußholz (einschließlich Flechweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;
 16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, insgleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer, beim Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarstücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
 17. Pochkuchen (ausgelaugte Lohse als Brennmaterial);
 18. Milch;
 19. Obß, frisch;
 20. Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);
 21. Saamen von Waldhölzern;
 22. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohre;
 23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchsheeren); dergleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchrümmere (Abfälle von der Webererei);
 24. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch- Kalk- Schiefer- Ziegel- und Mauersteine beim Landertransporte, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühls- und grobe Schleif- und Wegsteine in demselben Falle;
 25. Stroh, Spreu, Häckering;
 26. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsaß ausgeworfen ist;
 27. Torf und Braunkohlen;
 28. Treber und Trester.
-